



zu Drs. Nr. 385/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personenbezogener oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 18.06.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung 2018

nicht öffentlich

Prüfbericht

Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung 2018

**Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 - 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Bericht über die unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Düren

1. Prüfungsauftrag und Durchführung der Prüfung

Auf der Grundlage des § 103 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) i.V.m. § 25 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren wurde eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Düren durchgeführt. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben. Als Prüfer waren Herr Breuer und Frau Steven eingesetzt.

2. Ausräumung von Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellungen aus dem letzten Prüfungsbericht wurden aufgrund der Stellungnahmen der Verwaltung vom 05.09.2017 als erledigt betrachtet.

3. Bestandsaufnahme

I. Barbestand

Der Soll- und Istbestand der Barkasse wurde am 28.08.2018 gegen 10.00 Uhr übereinstimmend mit

1.647,40 €

festgestellt.

II. Gesamtbestand

Zur Feststellung des Kassenbestands wurden die Buchungsergebnisse des letzten Buchungstags (27.08.2018) zugrunde gelegt.

II a. Bestand Kassenverfahren Infoma:

| | | |
|--|----------|----------------------|
| Kassensollbestand lt. Finanzmittelkonten | + € | 43.810.875,21 |
| Kassenistbestand lt. Bankkonten | + € | <u>43.810.875,21</u> |
| Differenz | € | 0,00 |

Im Kassenbestand sind auch die noch bestehenden "erhaltenen Anzahlungen" (§ 5 LG), Sachkonto 3799907, als innerer Kassenkredit enthalten. Diese beliefen sich auf **20.076,61 €**. Der tatsächliche Kassenbestand beträgt somit

+ 43.790.798,60 €.

Anmerkung

Die als Istbestände ausgewiesenen Einzelbeträge stimmten mit den vorgelegten Kontoauszügen der einzelnen Geldinstitute überein.

4. Kredite zur Liquiditätssicherung/Zinszahlungen für Kredite

Gem. Haushaltssatzung des Jahres 2018 ist die Zahlungsabwicklung ermächtigt, zur Liquiditätssicherung Kredite bis zur Höhe von **70.000.000,00 €** aufzunehmen. Der vorgegebene Höchstbetrag wurde im Hj. 2018 bis zum Tage der Prüfung nicht überschritten. Der größte Minusbestand lag bei ca. **31,5 Mio. €** am 30.01.2018.

Für aufgenommene Liquiditätskredite mussten im Hj. 2018 bis 27.08.2018 insgesamt **1.749,81 €** Zinsen aufgebracht werden. Die gesamte Belastung des Kreishaushalts für Liquiditäts- und sonstige Kredite betrug im Hj. 2018 bis 27.08.2018 insgesamt **497.188,12 €**.

5. Zinsen aus Guthaben Girokonto

Bis zum Jahre 2007 wurden Guthaben auf dem Girokonto der Sparkasse Düren formell als Tagesgeld angelegt. Seit dem 01.04.2007 besteht diesbezüglich eine neue Vereinbarung mit der Sparkasse Düren, welche folgenden Inhalt hatte:

- Guthaben auf dem Girokonto wurden generell mit damals 3,40 % verzinst,
- für Überziehungen des Kontos wurden dem Kreis Düren damals 4,30 % Sollzinsen berechnet,
- Die Überprüfung und Festsetzung der Zinssätze erfolgt entsprechend der Geldmarktentwicklung mindestens einmal monatlich.

Diese Verfahrensweise führte zu einer Vereinfachung für die Zahlungsabwicklung, da die tägliche Ermittlung des anzulegenden Tagesgeldes sowie die damit zusammenhängenden Umbuchungen entfallen und die zum damaligen Zeitpunkt gewährten Zinssätze besser als die damals erzielten Tagesgeldzinsen bzw. der Sollzinssatz waren.

Anmerkung

Die derzeitigen Konditionen sind marktgerecht. Auch bei künftigen Änderungen der Konditionen sollte ein Vergleich mit der Entwicklung am Finanzmarkt gezogen werden.

Anlässlich der jetzigen Prüfung wurden die aktuellen Zinssätze erfragt. Für **Guthaben** auf dem Girokonto werden aktuell **0,00 % Zinsen** gewährt; für die **Überziehung** des Girokontos verlangt die Sparkasse **Sollzinsen i.H.v. 1,07 %**. Eine Auswertung der aktuellen Euribor bzw. Rexsätze, die der Internetseite der Sparkasse zu entnehmen sind, ergab, dass auch diese Zinssätze marktüblich sind. Bis 27.08.2018 konnten ausweislich der Buchungen bei Sachkonto 6617.000 Habenzinsen i.H.v. **15.693,73 €** erwirtschaftet werden. Dieser Betrag konnte erzielt werden, da dem Kreis Düren im gesamten Hj. 2018 für aufgenommene Liquiditätskredit negative Zinssätze gewährt wurden. Der Kreis hat also für die Aufnahme von Krediten von den Banken **Zinsen erhalten**. Für den zuletzt aufgenommenen Liquiditätskredit der Bayern LB über 7,5 Mio. € wurde ein negativer Zinssatz von 0,30 % gewährt. Dadurch ergab sich ein Zinsgewinn von 15.693,73 €. Sonstige Zinsen konnten nicht erzielt werden.

6. Unklare Zahlungseingänge

Seit der Einführung von "Infoma" werden unklare Zahlungseingänge (UZE) nicht mehr auf einem bestimmten Verwahrgeldkonto gebucht. Es ist vielmehr so, dass die jeweiligen Sachbearbeiter/innen die UZE aus den einzelnen Debitoren herausfiltern und diese den Fachämtern in gewissen Abständen (in der Regel alle drei – fünf Tage) mitteilen. Somit ist auch nicht mehr direkt ersichtlich, welche Anzahl UZE besteht. Die Zahlungsabwicklung ist trotzdem in der Lage, die UZE darzustellen und überprüft nach erteilter Auskunft auch in regelmäßigen Abständen, ob sich diese in Grenzen halten bzw., ob die Ämter die entsprechenden Sollstellungen machen.

Im Zuge der Prüfung hat die Zahlungsabwicklung auf Bitte des RPA eine Zusammenstellung aller aktuellen UZE erstellt. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung (04.09.2018) betrug die Zahl der unklaren Zahlungseingänge **1.986**. Sie hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr (973) mehr als verdoppelt.

Anmerkung 1

Die Anzahl der unklaren Zahlungseingänge hat sich im Vergleich zur letzten Prüfung verdoppelt. Die Ämter sollten daher aufgefordert werden, die UZE, insbesondere aus 2017, umgehend den jeweiligen Forderungen zuzuordnen.

Die größte Zahl von UZE stammt erstmalig nicht mehr aus dem Bereich der job-com (607 = 30,5 %) sondern aus dem Bereich von Amt 51 (806 = 40,5 %). Die UZE des Amtes 51 resultieren aus folgenden Zahlungsarten:

Mündel = 320 UZE,
 UVG = 259 UZE,
 Amt 51 sonstige = 227 UZE.

Im Zuge der Prüfung wurden UZE gesichtet, die noch aus dem Hj. 2016 stammen. Folgende Zahlungseingänge wurden so festgestellt:

Ältere UZE – ohne job-com

| Debitor | Debitorenname | Fälligkeitsdatum | Betrag | Einzahler |
|---------|---------------|------------------|----------|---------------------|
| 214076 | VWD 18 | 19.12.2017 | 50,00 | E. D. e.V. |
| 214078 | VWD 31 | 30.03.2017 | 25,00 | J. C. |
| 214079 | VWD 32 | 08.12.2017 | 87,50 | B. M. |
| 214079 | VWD 32 | 14.12.2014 | 62,00 | A. S. |
| 214085 | VWD 40 | 06.01.2017 | 3.173,76 | Gemeinde I. |
| 214085 | VWD 40 | 10.10.2017 | 110,00 | E. J. |
| 214085 | VWD 40 | 01.12.2017 | 97,18 | K. R. |
| 214086 | VWD 40 | 14.12.2017 | 119,86 | D. L. G. |
| 214087 | VWD 50 + 17 | 13.06.2017 | 325,65 | R. S. Kreis |
| 214088 | VWD 51 | 21.02.2017 | 32,52 | Verr. BAföG |
| 214088 | VWD 51 | 03.07.2018 | 1.379,78 | KZP R. S. |
| 214088 | VWD 51 | 30.08.2017 | 504,00 | LK D. |
| 214088 | VWD 51 | 03.09.2017 | 150,00 | Stadt S. |
| 214088 | VWD 51 | 06.10.2017 | 50,86 | SKF |
| 214088 | VWD 51 | 02.11.2017 | 20,00 | S. T. |
| 214088 | VWD 51 | 22.11.2017 | 50,00 | Caritas |
| 214088 | VWD 51 | 01.12.2017 | 509,36 | Stadt D. |
| 214088 | VWD 51 | 04.12.2017 | 20,00 | S. T. |
| 214088 | VWD 51 | 05.12.2017 | 150,00 | Stadt I. |
| 214088 | VWD 51 | 12.12.2017 | 77,00 | I. S. oder G. S. |
| 214088 | VWD 51 | 29.12.2017 | 89,17 | Barmer |
| 214090 | VWD 51 | 08. 12.2017 | 192,00 | BFA |
| 214090 | VWD 51 | 12. 12.2017 | 24,00 | BFA |
| 214090 | VWD 51 | 21. 12.2017 | 140,27 | C. N. |
| 214090 | VWD 51 | 29.12.2017 | 21,72 | R. S. |
| 214296 | VWD Amt 56 II | 02.08.2017 | 378,73 | E. B. |
| 214296 | VWD Amt 56 II | 08.08.2017 | 50,00 | T. A. |
| 214296 | VWD Amt 56 II | 18.09.2017 | 96,00 | Verr. mit 17 KGO |
| 214296 | VWD Amt 56 II | 25.09.2017 | 3,50 | Verr. mit 17 KGO |

| | | | | |
|--------|---------------|------------|--------|------------------|
| 214296 | VWD Amt 56 II | 25.09.2017 | 51,50 | Verr. mit 17 KGO |
| 214296 | VWD Amt 56 II | 24.10.2017 | 395,42 | J. O. |
| 214296 | VWD Amt 56 II | 07.11.2017 | 804,00 | C. H. |
| 214296 | VWD Amt 56 II | 18.12.2017 | 400,00 | 257 - K. |
| 214296 | VWD Amt 56 II | 21.12.2017 | 14,70 | Verr. mit 17 KGO |
| 214296 | VWD Amt 56 II | 29.12.2017 | 750,00 | E. Ü |

Die Zahlungsabwicklung wird angehalten, sich nochmals mit den zuständigen Fachämtern in Verbindung zu setzen und auf eine zeitnahe Zuordnung der offenen Beträge zu drängen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird stets darauf hingewiesen, Buchungen über Zahlungsansprüche unmittelbar dann zu erstellen, wenn der Zahlungsanspruch bekannt ist. Gleichwohl kann es aus verschiedenen Gründen zu Verzögerungen kommen. Ein Grund für die Entstehung von UZE können auch durch unerwartete Einzahlungen oder Rückläufer von Zahlungen entstehen. Hinzu kommen Buchungen, die Buchungen, nicht 1:1 mit einer vorliegenden Buchung übereinander gebracht werden können (z.B. bei abweichenden Beträgen, Einzahler entspricht nicht dem Zahlungspflichtigen), so dass UZE nicht vollständig vermieden werden können. Es wird daher permanent eine gewisse Anzahl von UZE geben. Nachstehend werden vor diesem Hintergrund die auf Seiten 4 und 5 des Prüfberichtes genannten Zahlen denen am 17.10.2018 gegenübergestellt:

| Bezeichnung | Stand 04.09.18 (gem. Prüfbericht) | Stand 17.10.18 | Differenz |
|--------------------------------|--|---------------------------|------------------|
| Summe UZE | 1.986 | 1.666 | -320 |
| <i>davon job-com</i> | 648 | 576 | -72 |
| <i>davon Amt 51-Mündel</i> | 390 (19,6%) | 179 | -211 |
| <i>davon Amt 51 - UVG</i> | 259 (13,0%) | 189 | -70 |
| <i>davon Amt 51 - sonstige</i> | 227 (11,4%) | 327 | +100 |
| <i>davon andere Ämter</i> | 462 | 395 | -67 |

Die Tabelle zeigt, dass die Zahl der UZE zwischenzeitlich wieder reduziert werden konnte und sich die Verteilung auf die Organisationseinheiten ebenfalls verschoben hat. Gleichwohl liegt es auch im Interesse der Verwaltung, deren Anzahl so niedrig wie möglich zu halten.

Insbesondere "ältere" UZE müssen zwingend abgearbeitet werden. Dies wird kurzfristig in Angriff genommen.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltung die Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes zum Anlass, für die Erledigung der Aufklärung der UZE zu sensibilisieren.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung wird als erledigt betrachtet. Künftig sollte weiterhin auf eine zeitnahe Zuordnung der UZE geachtet werden.

7. Verwahrung von Wertgegenständen

Ausweislich einer aktuellen Zusammenstellung vom 28.08.2018 sind im Werteglass der Zahlungsabwicklung Wertgegenstände i.H.v. insgesamt

25.755.186,16 €

hinterlegt. Eine Gegenüberstellung der gem. aktueller Bestandsliste gebuchten und der im Werteglass (Tresor der Zahlungsabwicklung) hinterlegten Wertgegenstände ergab, dass diese vollständig vorhanden sind. Ein- und Auslieferungs-Anordnungen wurden ordnungsgemäß erteilt.

8. Verwaltungsvollstreckung – Inanspruchnahme von Justiz-Vollstreckungsbeamten

Zum 01.08.2018 ist die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung NRW (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die Inanspruchnahme von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten für das Land NRW – VV JM VwVG NRW, Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 25. Juni 2018, MBl. NRW, Ausgabe 2018 Nr.17 vom 11. Juli 2018, S. 382) in Kraft getreten.

Aufgrund dieser VV können Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz (Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz) im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zuständigen Vollstreckungsbehörden wegen Geldforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in Anspruch genommen werden.

Die weitaus enger gefasste Vorgängerregelung (VerwVO VwVG NRW vom 19. Oktober 2005) tritt damit außer Kraft.

Zu den in der neuen VV JM VwVG NRW berechtigten Vollstreckungsbehörden gehören nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW auch die bei den Gemeinden jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmten Stellen, mithin auch die Vollstreckungsbehörde bei der hiesigen Zahlungsabwicklung.

Anmerkung 2

Die Zahlungsabwicklung sollte prüfen, ob, insbesondere im Falle der Vollstreckung von Geldforderungen außerhalb des Kreises Düren, für die Amtshilfeersuchen an auswärtige Vollstreckungsbehörden gerichtet werden müssen, eine Inanspruchnahme der Vollstreckungsbeamten/innen der Justiz zu schnelleren Vollstreckungsergebnissen führen kann.

Für die Durchführung von Vollstreckungshandlungen im Kreisgebiet Düren stehen der Zahlungsabwicklung drei Vollziehungsbeamten/innen zur Verfügung. In der Regel können mit diesem Personal in überschaubarem zeitlichen Rahmen befriedigende Vollstreckungsergebnisse erzielt werden. Anders ist es jedoch häufig, wenn Schuldner außerhalb des Kreisgebietes wohnen und deshalb auswärtige Vollstreckungsbehörden anderer Kommunen in Anspruch genommen werden müssen. Bei diesen Verfahren kommt es häufig zu langen Verfahrensdauern, in denen die Vollstreckung in der Regel ruht. Es könnte daher sinnvoll sein, in diesen Fällen Vollstreckungsbeamten/innen der Justiz mit der Durchführung der Vollstreckungsverfahren zu beauftragen. Evtl. kann dadurch ein schnelleres Vollstreckungsergebnis erzielt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine am 18.10.2018 durchgeführte Abfrage zur am 01.08.2018 in Kraft getretenen Neuregelung hat ergeben, dass diese bislang von keiner Vollstreckungsbehörde im Kreisgebiet genutzt wird. Auch ist nicht bekannt, ob und welchem Erfolg andere Vollstreckungsbehörden von der o.a. Möglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Ob eine "Inanspruchnahme der Vollstreckungsbeamten/innen der Justiz zu schnelleren Vollstreckungsergebnissen führen" würde hängt davon ab, ob bzw. in welcher Frist die alternativ im Wege der Amtshilfe betraute kommunale Vollstreckungsbehörde tätig werden würde, so dass hier sicherlich keine allgemeingültige Aussage getroffen bzw. Erkenntnis gewonnen werden kann. Hinzu kommt, dass interne Abläufe umgestellt werden müssten, da – Stand heute – automatisierte

(standardisierte) Amtshilfeersuchen an, in der Software hinterlegte, kommunale Vollstreckungsbehörden erstellt werden. Die Aufträge für Gerichtsvollzieher/innen müssten insofern "manuell" erstellt und mit weiteren Angaben hinsichtlich konkreter Vollstreckungsmaßnahmen versehen werden. Darüber hinaus sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwaltung in den Fällen, in denen die Vollstreckung nicht erfolgreich ist, der/dem Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamten ihre/seine Kosten erstatten muss, während im Rahmen des Amtshilfeersuchens an eine kommunale Vollstreckungsbehörde keine Kosten anfallen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen beabsichtigt die Verwaltung die neu geschaffene Option der Beauftragung von Vollstreckungsbeamten/innen der Justiz versuchsweise in einigen Fällen zu testen, in denen ein Amtshilfeersuchen unbearbeitet zurück gesandt wurde oder bekannt ist, dass die kommunale Vollstreckungsbehörde erfahrungsgemäß nicht dazu kommt, Amtshilfeersuchen zu bearbeiten."

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung wird als erledigt betrachtet. Das Rechnungsprüfungsamt behält sich vor, den angekündigten Test der Beauftragung von Vollstreckungsbeamten/innen der Justiz in einer späteren Prüfung nochmals aufzugreifen.